

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion

nachrichtlich:
Fraktionen im Kreistag
Dezernate

bearbeitende Dienststelle
Gesundheitsamt

Diensträume Hildesheim
Ludolfingerstr. 2

Ansprechpartner/in **Raum**
Frau Kirschner E2/48

Kontakt

Telefon: 05121 309-7411

Fax: 05121 309 95-7411

Katharina.Hueppe@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
01.03.2023

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(409)

Datum
05.04.2023

**Anfrage gem. § 56 NKomVG;
„Gullydeckel-Attacke Harsum“ und Maßnahmen nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 01.03.2023 haben Sie folgende Anfrage gem. § 56 NKomVG gestellt:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

unter Hinweis auf unsere Anfrage Nr. 104/XIX vom 07.02.2023, die Sie bisher nicht beantwortet haben, bitten wir Sie recht herzlich um Beantwortung folgender zusätzlicher Fragen:

1. Wann haben Sie welche Kreistagsfraktionen und welche Gremien über a) die geplante und b) die durchgeführte **vorläufige Einweisung** vom 29.09.2022 und die rechtlichen Voraussetzungen dafür informiert?
2. Wann und aufgrund welcher Unterlagen haben a) das Innenministerium und b) die Besuchskommission (§ 30, Abs. 3 NPsychKG) die **vorläufige Einweisung** vom 29.09.2022 geprüft und als rechtmäßig beurteilt?
3. Wann und aufgrund welcher Unterlagen haben a) das Sozialministerium, b) der Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung (§ 30, Abs. 2 NPsychKG) die vorläufige Einweisung vom 29.09.2022 **geprüft und als rechtmäßig beurteilt?**

Hierzu verweisen wir auf folgenden Äußerungen:

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Sitzung des Sozialausschusses am 15.09.2022 in Anwesenheit des Landrates (Zitate aus dem Protokoll): Anschließend stellt Frau Dr. Hüppe das Verfahren einer Unterbringung im Sinne des NPsychKG als ordnungsbehördliche hoheitliche Aufgabe des Landkreises detailliert vor... Diese Unterbringung einer Person im Sinne des NPsychKG ist **nur zulässig** bei Vorliegen eines von einer Ärztin/einem Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie erstellten Zeugnisses, das auf der Basis eines frühestens am Vortag erhobenen Befundes eine psychische Krankheit oder Behinderung einer Person feststellt, infolge derer eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Person selbst oder andere, eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung, ausgeht und diese Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann... Frau Dr. Hüppe wiederholt daraufhin, dass der Beschuldigte dem SpDi **seit dem Jahre 2001 bekannt** ist und durch diesen begleitet wird. Sie bezieht sich dabei auf die zuvor gemachten Ausführungen. Der SpDi hat nach Darlegung von Frau Dr. Hüppe in dieser Zeit keine Hinweise auf eine Eigen- oder Fremdgefährdung mit dem Erfordernis einer Unterbringung des Beschuldigten im Sinne des NPsychKG erhalten."

Beitrag der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung vom 09.11.2022 über Ihre Pressekonferenz vom 07.11.2022: „Bernd Lynack und die Leiterin des Gesundheitsamtes, Dr. Katharina Hüppe, verwiesen in diesem Zusammenhang am Montag erneut auf die eng gesteckten Grenzen des entsprechenden Gesetzes. Bislang habe es keine Situation gegeben, in der bei dem Harsumer eine akute Fremd- oder Selbstgefährdung erkannt und von einem Facharzt bestätigt worden sei.“

Antwort vom 31.01.2023 auf die Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 10.01.2023: „In der Vergangenheit getätigte Mord- oder Bombendrohungen stellen weder im Sinne des NPOG, noch des NPsychKG eine gegenwärtige erhebliche Gefahr dar.“

4. Welche Maßnahmen des Landkreises in Bezug auf die hier in Rede stehende Person hat das **Sozialministerium** wann und in welcher Form geprüft?

Hierzu verweisen wir auf die folgende Angabe in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung vom 09.11.2022: „Lynack wie auch die Erste Kreisrätin Evelin VVißmann und die Leiterin des Sozialpsychiatrischen Dienstes, Evelin Löffler, bekräftigten: Es habe keine Versäumnisse gegeben. Das habe auch das **Sozialministerium** als Aufsichtsbehörde bestätigt, erklärte der Landrat.“

5. Gibt es zu der o. a. Person ein **Gutachten** oder Zeugnis nach § 17 NPsychKG (Voraussetzung der Unterbringung nach § 16 NPsychKG) darüber, dass von ihr infolge ihrer Krankheit oder Behinderung im Sinne des § 1 Nr. 1 NPsychKG eine gegenwärtige erhebliche Gefahr (§ 2 Nr. 1 Buchst. b und c Nds. SOG) für sich oder andere ausgeht und diese Gefahr auf andere Weise als durch Unterbringung (**nicht vorläufige Einweisung und nicht vorläufige Unterbringung**) nicht abgewendet werden kann? Wenn ja, wer hat es in Auftrag gegeben und seit wann liegt es vor?

Mit freundlichen Grüßen“

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Bei Verfahren einer vorläufigen behördlichen Unterbringung nach § 18 NPsychKG ist keine Zuständigkeit der politischen Gremien gegeben. Eine Information der Kreistagsfraktionen und politischen Gremien über die geplante und letztlich auch durchgeführte vorläufige behördliche Unterbringung erfolgte daher nicht.

Zu Frage 2:

Eine Prüfung der Rechtmäßigkeit erfolgt weder durch das Innenministerium, noch durch die Besuchs-kommission. Beide sind an Verfahren nach den §§ 14 bis 18 NPsychKG nicht beteiligt. Demzufolge sind diesen keine Unterlagen zu vorläufigen behördlichen Unterbringungen vorzulegen.

Die Besuchskommission hat aber anlässlich ihres Besuchs des Sozialpsychiatrischen Dienstes am 08.11.2022 Kenntnis von der vorläufigen behördlichen Unterbringung vom 29.09.2022 erhalten. In dem von der Besuchskommission über den Besuch angefertigten Protokoll ist die vorläufige Unterbringung nur als Fakt ohne Bewertung erwähnt.

Zu Frage 3:

Eine Prüfung der Rechtmäßigkeit erfolgt weder durch das Sozialministerium, noch durch den Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung. Beide sind an Verfahren nach den §§ 14 bis 18 NPsychKG nicht beteiligt. Demzufolge sind diesen keine Unterlagen zu vorläufigen behördlichen Unterbringungen vorzulegen.

Zu Frage 4:

Ein Mitarbeiter des Sozialministeriums, Referat 406 Psychiatrie – Fachaufsicht –, hat den Sozialpsychiatrischen Dienst am 16.09.2022 persönlich aufgesucht und den Fall der in Rede stehenden Person mit den dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erörtert. Dabei ging es um die Behandlung und Betreuung der Person durch den Sozialpsychiatrischen Dienst. Die Prüfung führte zu keinerlei Beanstandungen.

Zu Frage 5:

Über das ärztliche Zeugnis vom 29.09.2022 hinaus liegen dem Gesundheitsamt zu der in Rede stehenden Person keine Gutachten oder Zeugnisse nach § 17 NPsychKG vor, nach denen von der Person infolge ihrer Krankheit oder Behinderung eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für sich oder andere ausgeht und diese Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann.

Der Aufwand für die Beantwortung der Anfrage betrug zwei Stunden.

Mit freundlichem Gruß


Lynack